Im Rahmen der von Jänner bis März 2005 stattgefundenen Veranstaltung "Wiener Eistraum" am Wiener Rathausplatz wurden auch zwei mobile "Rolling Boards" an der Ringstraße errichtet. Diese befanden sich somit in einer Schutzzone und wurden überwiegend für veranstaltungsfremde Werbezwecke genutzt.

Die Magistratsabteilung 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten schrieb erst nach einem Hinweis des Kontrollamtes für diese Werbeanlagen eine Gebrauchsabgabe vor. Auf Grund der Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) und der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wäre auch ein Baubewilligungsverfahren durch die Magistratsabteilung 37 - Baupolizei abzuwickeln gewesen.

1. Prüfungsanlass

Am 10. Jänner 2005 stellte das Kontrollamt fest, dass im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Ringstraße am Dr.-Karl-Lueger-Ring vor dem Wiener Rathausplatz zwei Werbeanlagen betrieben wurden.

Im Gegensatz zu den zahlreichen fix errichteten Rolling Boards im Wiener Stadtgebiet, bei welchen der 3,5 m x 2,7 m große Werberahmen auf einer im Untergrund fundierten Säule montiert ist, waren hier die Werberahmen auf einem freistehenden, transportablen Metallgerüst angebracht. Die Standsicherung dieser Konstruktion erfolgte lediglich durch Betongewichte.

Die Werbeplakate wurden wie bei den herkömmlichen Rolling Boards in ihrem Rahmen auf Rollen befestigt und bei Dunkelheit hinterleuchtet. Auf Grund des eingebauten Wechselsystems konnten mehrere Plakate in Abfolge hintereinander abgerollt werden. Die Plakate hatten eine Sichtfläche von rd. 3 m x 2 m, d.h. rd. 6 m². Da die Werbeträger direkt auf dem Standgerüst montiert waren, konnten sie - anders als bei den übrigen Rolling Boards - nur einseitig mit Plakaten bespielt werden. Die Schauflächen waren den Verkehrsteilnehmern der Ringstraße zugewandt.

In beiden Rolling Boards wurden, wie die Beobachtung des Kontrollamtes zeigte, je vier Werbeplakate mit jeweils zehn Sekunden Standzeit abgespielt. Lediglich ein Plakat be-

warb die am Rathausplatz im Zeitraum vom 21. Jänner bis 6. März stattfindende Veranstaltung "Wiener Eistraum 2005", während die drei weiteren Plakate in keinem Zusammenhang mit dieser Veranstaltung standen (Schuh-, Gesundheits- und Immobilienwerbung).

Das Kontrollamt nahm im Hinblick auf die Bewilligung dieser Werbeanlagen in einer Schutzzone seine Wahrnehmungen zum Anlass, mit den Magistratsabteilungen 36 - Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen, 37 und 46 Rücksprache zu halten.

2. Prüfungsumfang

Das Kontrollamt überprüfte insbesondere, ob für diese beiden mobilen Rolling Boards eine Gebrauchserlaubnis erteilt und die entsprechende Gebrauchsabgabe vorgeschrieben worden waren. Weiters ging das Kontrollamt der Frage nach, inwieweit diese Werbeanlagen einer Bewilligungspflicht gemäß der BO unterlagen.

3. Rechtsgrundlagen

Für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs ist eine Bewilligung nach § 82 der Straßenverkehrsordnung vom 6. Juli 1960, BGBl.Nr. 159/1960 (StVO), erforderlich.

Ferner ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, eine Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz vom 8. Juli 1966, LGBl.Nr. 20/1966 (GAG), zu erwirken. Für den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen ist u.a. auch für Werbeanlagen eine Gebühr - die so genannte Gebrauchsabgabe - zu entrichten, die mit Bescheid vorgeschrieben wird.

Für herkömmliche Rolling Boards im Straßenraum ist eine Baubewilligung nach der BO erforderlich. In § 62a dieses Gesetzes sind alle Bauführungen aufgelistet, die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen. Gemäß § 62a Abs 1 Z 27 sind Werbeanlagen, wie Plakatwände und dergleichen bis zu einer Höhe von 3,50 m, soweit

sie nicht an oder im Nahbereich von Grundgrenzen errichtet werden, sowie Litfaßsäulen, beides außerhalb von Schutzzonen, bewilligungs- und anzeigefrei.

Befinden sich hingegen Ankündigungsanlagen in Schutzzonen, sind nur solche, die längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten errichtet werden, bewilligungs- und anzeigefrei.

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vom 1. Juli 2004 erteilt die Magistratsabteilung 46 die Gebrauchserlaubnis nach dem GAG und die Bewilligung nach § 82 Abs 1 der StVO. Weiters bemisst sie die Gebrauchsabgabe und schreibt diese auch vor. In jenen Fällen, in denen Werbeanlagen auf Straßengrund auch baubewilligungspflichtig sind, ist die Magistratsabteilung 37 für diese Bewilligungen und die Bemessung und Vorschreibung der Abgabe zuständig. Die Magistratsabteilung 46 stellt diesfalls Amtssachverständige bei.

4. Bewilligungsverfahren

Die Einschau zeigte, dass für die bei der Erhebung vom 10. Jänner 2005 vorgefundenen Rolling Boards keine Bewilligung vorlag. Ursache dafür war u.a. die Vorlage von Einreichunterlagen, welche mit der späteren tatsächlichen Ausführung nicht übereinstimmten:

So hatte die Veranstalterin am 18. November 2004 sowohl bei der Magistratsabteilung 36, Dezernat V - Technische Angelegenheiten des Veranstaltungswesens als auch bei der Magistratsabteilung 46 um die Erteilung der notwendigen behördlichen Bewilligungen für die vom 21. Jänner bis 6. März 2005 am Wiener Rathausplatz vorgesehene Veranstaltung "Wiener Eistraum 2005" angesucht.

In den Ansuchen wurde angeführt, dass das Ausmaß der Aufbauten (wie Eisfläche, Lichttürme, Eisstockbahn) im Umfang der Vorjahre geplant war. Als neue Zusatzattraktion sollte erstmals eine Eislaufstrecke im Südteil des Rathausparks errichtet werden. Den Ansuchen war jeweils ein Übersichtsplan beigelegt, woraus auch die Standorte

zweier "Ankündigungstafeln" zu ersehen waren. Bauart und Zweck der Tafeln waren aus der Darstellung allerdings nicht ersichtlich.

Die Flächenwidmung für den Rathausplatz lautet "Sondergebiet/Veranstaltungsfläche" und ist somit keine öffentliche Verkehrsfläche. Da die Fläche des Rathausplatzes aber als Straße im Sinn der StVO verwendet wird bzw. allgemein zugänglich ist, war für die Genehmigung des "Wiener Eistraumes 2005" neben der Bewilligung des Rathausplatzes als Veranstaltungsstätte auch eine Bewilligung gem. § 82 der StVO erforderlich.

Für den Rathausplatz und den Dr.-Karl-Lueger-Ring ist im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan die Bezeichnung Schutzzone ausgewiesen.

4.1 Eignungsfeststellung durch die Magistratsabteilung 36

Die Magistratsabteilung 36 führte zur Eignungsfeststellung des Rathausplatzes für die Veranstaltung "Wiener Eistraum 2005" am 4. Jänner 2005 eine mündliche Verhandlung durch. Neben zahlreichen anderen Magistratsabteilungen wurde auch die Magistratsabteilung 46 (Gruppe Sonderaufgaben, Team Gebrauchserlaubnis/Bewilligung nach § 82 StVO) zu dieser Verhandlung geladen.

Mit Bescheid vom 4. Jänner 2005 wurde von der Magistratsabteilung 36 die Eignung des Wiener Rathausplatzes für die Veranstaltung des "Wiener Eistraumes 2005" festgestellt. Diesem Bescheid war der Hinweis angeschlossen, dass alle verkehrstechnischen Maßnahmen und die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen von der Magistratsabteilung 46 gesondert genehmigt werden müssen.

4.2 Bewilligungsverfahren der Magistratsabteilung 46

4.2.1 Die Magistratsabteilung 46 hatte bereits am 28. Dezember 2004 eine Verhandlung zur Genehmigung des "Wiener Eistraumes 2005" gem. § 82 der StVO durchgeführt. Als Ergebnis dieser Verhandlung erteilte sie mit Bescheid vom selben Tag die Bewilligung, welche auch die Genehmigung für das Aufstellen von zwei Ankündigungstafeln an jenen Stellen, an denen später tatsächlich die Rolling Boards errichtet wurden, umfasste.

Diese befanden sich, wie bereits erwähnt, allerdings nicht am Rathausplatz selbst, sondern bereits auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Ringstraße.

Laut GAG ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches in dem Tarif, der dem GAG angeschlossenen ist, angegeben ist. Jeder nicht in diesem Tarif angeführte Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.

Im Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben, Teil B (Jahresabgaben je begonnenes Abgabenjahr), ist in Post 18 für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen Fläche ein Betrag von 1,09 EUR, mindestens aber 4,70 EUR für eine Ankündigungstafel vorgeschrieben.

Wenngleich die angeführten Beträge eine marginale Höhe aufwiesen, war dennoch darauf hinzuweisen, dass es die Magistratsabteilung 46 unterlassen hatte, für die beiden auf Grund der Angaben in den Einreichplänen auf der öffentlichen Verkehrsfläche der Ringstraße situierten Ankündigungstafeln eine Gebrauchserlaubnis zu erteilen sowie die Gebrauchsabgabe vorzuschreiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 46:

Im Genehmigungsverfahren der Veranstaltung "Wiener Eistraum 2005" nach § 82 der StVO wurde irrtümlicherweise übersehen, dass die Situierung der beiden Ankündigungstafeln außerhalb des als Sondergebiet/Veranstaltungsfläche gewidmeten Rathausplatzes lag. Es wird dem Kontrollamt beigepflichtet, dass sich für die Anlagen auf Grund des Tarifes B Post 18 GAG eine Genehmigungs- und Abgabenpflicht hätte begründen lassen.

4.2.2 Wie eingangs erwähnt, zeigten die Erhebungen des Kontrollamtes am 10. Jänner 2005, dass anstelle der beiden Ankündigungstafeln zwei Rolling Boards errichtet waren. Für diese wäre allerdings Post 21a des GAG heranzuziehen gewesen, wonach u.a. für Leuchtkästen unter Verwendung von Leuchtröhren, wenn sie freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 18,-- EUR vorzuschreiben gewesen wären. Auf Grund der Gesamtwerbefläche von 12 m² errechnet sich ein Betrag von 216,-- EUR an Gebrauchsabgabe, der einmal zu entrichten gewesen wäre. Die beiden Rolling Boards zeigten überwiegend veranstaltungsfremde Werbung.

4.2.3 Vom Kontrollamt darauf hingewiesen, führte die Magistratsabteilung 46 am 14. Jänner 2005 einen Ortsaugenschein am Rathausplatz durch. Sie hielt in einem diesbezüglichen Aktenvermerk fest, dass Rolling Boards anstelle der Ankündigungstafeln aufgestellt waren und erstellte eine Fotodokumentation, aus der eindeutig ersichtlich war, dass überwiegend Werbungen ohne Bezug zur Veranstaltung des Wiener Eistraumes gezeigt wurden.

Am 17. Jänner 2005 informierte die Magistratsabteilung 46 die Veranstalterin, dass zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis eine eigene Einreichung für die Rolling Boards erforderlich sei und lediglich eine Aufstellungsdauer unter zwei Monaten beantragt werden dürfe, da anderenfalls eine Baubewilligung erwirkt werden müsste. Sie beachtete dabei aber nicht, dass sich die gegenständlichen Rolling Boards in einer Schutzzone befanden und demzufolge als Werbeanlagen baubewilligungspflichtig sind, während nur Ankündigungsanlagen gem. § 62a Abs 1 Z 27 der BO bewilligungs- und anzeigefrei sind, sofern sie für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten errichtet werden.

Am darauf folgenden Tag beantragte die Veranstalterin die Aufstellung von zwei mobilen Rolling Boards, wobei in dem Ansuchen explizit deren primäre Verwendung zur Ankündigung der Veranstaltung "Wiener Eistraum 2005" angeführt wurde. Darüber hinaus sei in Kooperation der Firma G. mit der Magistratsabteilung 46 das Projekt "Verkehrsbilder" geplant. Die drei übrigen Sujets würden direkt von der Firma G. nach Rücksprache mit dem Veranstalter vergeben. Die Aufstellung der Rolling Boards sollte im

Zuge der Aufbauarbeiten des "Wiener Eistraumes 2005" erfolgen. Der Abbau sei für den 7. März 2005 geplant.

Dazu war anzumerken, dass es sich bei dem Projekt "Verkehrsbilder" um ein Pilotprojekt handelte, das auf der Website der Stadt Wien eine permanente Betrachtung des aktuellen Verkehrsgeschehens auf wichtigen Straßen Wiens ermöglichen sollte, welches von Kameras laufend aufgenommen und über UMTS oder Kabel übermittelt werden. Da dieses Projekt im Veranstaltungszeitraum des "Wiener Eistraumes 2005" noch nicht gestartet worden war, erfolgte auch dessen ursprünglich vorgesehene "Bewerbung" nicht.

Von der Magistratsabteilung 46 (Gruppe Sonderaufgaben, Team Gebrauchserlaubnis/ Bewilligung nach § 82 StVO) wurde in weiterer Folge am 25. Jänner 2005 eine mündliche Verhandlung zur nachträglichen Genehmigung der Aufstellung der zwei Rolling Boards primär für die Ankündigung des "Wiener Eistraumes 2005" abgehalten. Zu dieser Verhandlung wurde auch die Magistratsabteilung 19 - Architektur und Stadtgestaltung geladen. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 19 wurde der Aufstellung der Werbeträger auf Grund der Tatsache, dass es sich lediglich um temporäre Anlagen handelte, mündlich zugestimmt.

Die Magistratsabteilung 46 erteilte noch am selben Tag mit Bescheid die Gebrauchserlaubnis für die Aufstellung von zwei Leuchtkästen in Form von Rolling Boards mit jeweils 6 m² Gesamtwerbefläche. Weiters wurde nunmehr eine einmalige Gebrauchsabgabe von 216,-- EUR vorgeschrieben.

4.2.4 Gemäß § 2 Abs 2 des GAG sind bei der Erteilung der Gebrauchserlaubnis Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Rücksichten wie etwa städtebaulicher Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes u.a. erforderlich ist.

Vom Kontrollamt war zu bemängeln, dass die Magistratsabteilung 46 im Bewilligungsbescheid keinerlei Nutzungsbeschränkungen für die Rolling Boards vorgeschrieben hat-

te, obwohl sie einerseits auf Grund der Mitteilung des Kontrollamtes, aber auch durch eigene Wahrnehmungen Kenntnis davon erlangt hatte, dass überwiegend Werbungen ohne Bezug zur Veranstaltung des Wiener Eistraumes gezeigt wurden. Bezüglich der Unterscheidung von Ankündigungs- und Werbeanlagen sollte nach Ansicht des Kontrollamtes die überwiegende Nutzung relevant sein. Die Rolling Boards vor dem Wiener Rathausplatz wurden, wie bereits beschrieben, überwiegend für veranstaltungsfremde Werbezwecke genutzt, da auf drei von vier Sujets andere Inhalte als die Eistraum-Veranstaltung beworben wurden.

Es handelte sich demnach um keine Ankündigungsanlage, sondern um eine Werbeanlage. Daher wäre auf Grund der gegebenen baubehördlichen Bewilligungspflicht die Magistratsabteilung 37 für die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens unter Zugrundelegung der Bestimmungen der BO zuständig gewesen.

Die vom Kontrollamt in dieser Angelegenheit befragte Magistratsabteilung 37 vertrat ebenfalls die Ansicht, dass es sich bei den gegenständlichen Rolling Boards um Werbeanlagen handelte, die einer Baubewilligung bedurft hätten. Sie erklärte überdies, seitens der Magistratsabteilung 46 zu den diesbezüglichen Verfahren nicht beigezogen worden zu sein.

Die Magistratsabteilung 37 sagte ferner zu, die konkret betroffene Werbefirma zu kontaktieren und entsprechende Informationsarbeit zu leisten, um in Hinkunft eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu erzielen.

Die Straßennutzung durch die beiden an Stelle der Ankündigungstafeln am Ring errichteten mobilen und hinterleuchteten Rolling Boards ist der Tarifpost B 21a des GAG zu unterstellen. Diese Rechtsnorm differenziert nicht, ob mit den Anlagen eine anlassbezogene Ankündigung oder eine Fremdwerbung erfolgt und kennt diesbezüglich keine Unterschiede in der Besteuerung. Auch auf Grund der Angabe des Antragstellers sowie des Umstandes, dass der Begriff "Ankündigungsanlage" erst seit kurzem in § 62a Abs 1

Z 27 der BO aufscheint und die genaue Abgrenzung zum Begriff Werbeanlage fehlte, war die Magistratsabteilung 46 davon überzeugt, dass bei der Aufstelldauer der Rolling Boards von weniger als zwei Monaten ein baubewilligungsfreier Tatbestand vorlag. In Zukunft werden jedoch die Anträge im Hinblick auf die Zuständigkeit der Behörde genauer geprüft werden.

4.2.5 Der Magistratsabteilung 46 wurde empfohlen, in Hinkunft in ähnlich gelagerten Fällen die im vorliegenden Bericht dargestellten Aspekte, insbesondere im Hinblick auf eine genaue Bezeichnung des Bewilligungsgegenstandes in den Einreichunterlagen, die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe und die Einhaltung der für die Verwaltungsverfahren maßgeblichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Magistratsabteilung 46 wird die Empfehlungen des Kontrollamtes künftig berücksichtigen.